15. Satzung vom 26.11.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Vettweiß vom 28.12.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührentarif, erhält folgende Fassung:

(1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrabstätte für Erdbestattung (in privater Pflege)	1.090,00 €
Anonyme Reihengrabstätte für Erdbestattung	2.180,00 €
Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung (in privater Pflege) Anonyme Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung	880,00 € 1.310.00 €

(2) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (in privater Pflege)	2.250,00 €
Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung als Rasengrab	2.400,00€
Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung in einem gestalteten Wahlgrabfeld	3.000,00€
Urnenwahlgrabstätte (in privater Pflege)	1.800,00€
Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	2.160,00€
Urnenwahlgrabstätte in einem gestalteten Wahlgrabfeld	2.160,00€
Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	2.160,00€

Wahlgrabstätten für Erdbestattung sind auch als mehrstellige Grabstätten möglich. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweiligen Gebühr eines einstelligen Wahlgrabes multipliziert mit der Anzahl der Grabstellen.

(3) Für die Bereitstellung einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit in einem Urnengemeinschaftsgrab werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab

990,00€

(4) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergrabstätte 800,00 €

(5) Wird das Nutzungsrecht um eine kürzere Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Absatz 2 und 4 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Monaten erhoben.

(6) Für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenhalle	223,00€
Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene bis einschl. 5 Jahre Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre Grabaushub für Urnenbeisetzungen Grabaushub für Aschenbeisetzung ohne Urne	313,00 € 350,00 € 125,00 € 188,00 €
Zuschlag beim Grabaushub bei Samstagsbestattungen/-beisetzungen	94,00€
Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und weiteren baulichen Anlagen	50,00€
Gebühr für das Ausstellen von Berechtigungskarten für Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.	30,00€
Gebühr für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, pro Jahr und Stelle	50,00€
Gebühr für die Ausgrabung von Särgen Gebühr für die Ausgrabung von Urnen	1.500,00 € 125,00 €
Gebühr für die Beseitigung von Reihengräbern/Wahlgräbern je Stelle Gebühr für die Beseitigung von Urnengräber/Kindergräber	250,00 € 94,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 15. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofsund Bestattungswesen vom 14.11.2007 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung vom 26.11.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 26.11.2021

gez. Kunth Bürgermeister